

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	15.06.2018
4. BEKANNTGEMACHT AM:	04.07.2018
5. INKRAFTTRETEN:	01.08.2018

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Träger und Rechtsform

§ 2 – Aufgaben

§ 3 – Kreis der Berechtigten

§ 4 – Aufnahme

§ 5 – Betreuungszeiten

§ 6 – Pflichten der Erziehungsberechtigten

§ 7 - Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

§ 8 – Elternbeiräte

§ 9 – Versicherung

§ 10 – Abmeldungen

§ 11 - Ausschluss

§ 12 – Kostenbeiträge

§ 13 – Gespeicherte Daten

§ 14 – In – Kraft- Treten



Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Dietzenbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in ihrer Sitzung am 15.06.2018 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 - Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Kreisstadt Dietzenbach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 - Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Sie unterstützen und ergänzen die Familienerziehung und wirken darauf hin, Chancengleichheit herzustellen. Ziele und Inhalte sind in den Grundsätzen für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Dietzenbach dargestellt.

§ 3 - Kreis der Berechtigten

- 1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben, offen.
- 2) Soweit die Platzkapazitäten vorhanden sind, stehen die Betreuungsplätze auch Kindern aus anderen Kommunen zur Verfügung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Krippe, eine bestimmte Kindertagesstätte, oder einen Hort besteht nicht. Soweit möglich, soll die Aufnahme in einer der Wohnung nahe gelegenen Einrichtung erfolgen.
- 4) Aufgenommen werden können:
 - a) in die Krippen
→ in der Regel Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren
 - b) in die Kindertagesstätten / Kindergärten
→ Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - c) in die Horte
→ Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Beendigung der Grundschule



- 5) Vorrangig in Krippe und Hort aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen ist für den Zeitpunkt der Aufnahme das Alter des Kindes entscheidend.
- 6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- 7) Benötigt ein Kind während der Betreuungszeit Notfallmedikamente, so erfolgt ausschließlich in diesen Fällen – nach Maßgabe des Arztes / der Ärztin - durch das Betreuungspersonal die Verabreichung der erforderlichen Notfallmedikamente.
- 8) Bei Ernährungsstörungen eines Kindes wird im Zweifelsfall der Fachdienst des Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrums des Kreises Offenbach (ehem. Kreisgesundheitsamt) eingeschaltet und um Rat gebeten. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuungsart obliegt dem Träger.

§ 4 - Aufnahme

- 1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder ärztlich untersucht werden. Das ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Aufnahme nachzuweisen. Vor der Aufnahme ist gemäß § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz die Impfbescheinigung vorzulegen.
- 2) Die Anmeldung und die Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch die Stadtverwaltung (Fachbereich Soziale Dienste).
- 3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergestellt werden.
- 4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- 5) Die Kitagruppen werden durch die Leitung der Tageseinrichtung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten zusammengestellt.

§ 5 - Betreuungszeiten

- 1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis donnerstags von 07.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 07.00 bis 15.30 Uhr geöffnet, sofern ein gesonderter Frühdienst eingerichtet ist, beginnt die Öffnungszeit um 06.30 Uhr.
Halbtageskindergärten (Kita 4, 5, 6) sind an Werktagen montags bis freitags von 07.30 bis 13.30 Uhr geöffnet und bieten kein Mittagessen an.
- 2) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten/Kindergärten an diesen Tagen geschlossen.
- 3) Bei eventuellen Streiks der Beschäftigten der Kitas kann eine Schließung von Einrichtungen erforderlich werden.



- 4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien werden alle Tageseinrichtungen für Kinder gleichzeitig für die letzten 3 Wochen der hessischen Sommerferien geschlossen.
- 5) Für Notfälle kann für diese Zeit auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte altersübergreifend gewährleistet werden.

Die Gebühren für die Notbetreuung betragen pro Woche 25% der jeweils gültigen monatlichen Gebührensätze. Das Betreuungsangebot bleibt während der Sommerferien im bisher angemeldeten Umfang bestehen.
- 6) Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen.
- 7) Über die Schließungszeiten nach Ziffer 2 bis 5 sind die Erziehungsberechtigten schriftlich zu informieren.
- 8) Bei Schließzeiten bzw. Streiks erfolgt keine Rückerstattung der Betreuungsgebühren.

§ 6 – Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Die Kinder müssen im Regelfall spätestens bis 08.30 Uhr dort eintreffen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Betreuung für den jeweiligen Tag ablehnen, wenn ein Kind ohne vorherige Vereinbarung nach diesem Zeitpunkt eintrifft.
- 2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab.
- 3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung für Kinder und endet, sobald die Kinder der Obhut der Erziehungsberechtigten übergeben werden. Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung allein bzw. vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.
- 4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kindertageseinrichtung nach Hause zu bringen.
- 5) Die Kreisstadt Dietzenbach ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- 6) Das Fernbleiben des Kindes ist bis 8.30 Uhr der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- 7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.



§ 7 - Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

- 1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- 2) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes, insbesondere die im § 34 IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich die Kreisstadt und gleichzeitig den Fachdienst des Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrums des Kreises Offenbach zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- 3) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder ist berechtigt, die Betreuung eines Kindes bei offensichtlichen Krankheitssymptomen abzulehnen oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung anzufordern.

§ 8 - Elternbeiräte

In den einzelnen Tageseinrichtungen werden entsprechend § 27 des HKJGB Elternbeiräte gebildet. Die entsprechenden Regularien sind in den Empfehlungen zur Bildung von Kindergartenelternbeiräten festgelegt, die den Eltern durch die Kita-Leitung ausgehändigt werden.

§ 9 - Versicherung

Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des SGB (Sozialgesetzbuch) versichert. Zudem werden sie in die Unfallversicherung der Kreisstadt einbezogen.

§ 10 - Abmeldungen

- 1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Abmeldungen müssen bis zum 15. des der Abmeldung vorangehenden Monats der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder schriftlich mitgeteilt werden.
- 2) Wird diese Frist versäumt, ist die Gebühr grundsätzlich für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 11 - Ausschluss

- 1) Wird die Satzung, insbesondere § 6 nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung des Fachbereichs Soziale Dienste. Der Ausschluss gilt als Abmeldung im Sinne des § 10 dieser Satzung.
- 2) Das Kind, das gemäß § 3, Nr. 3 vorrangig in Krippe oder Hort aufgenommen wurde, kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn bei der Aufnahme über entscheidungsrelevante Tatbestände falsche Aussagen gemacht wurden oder wenn diese Tatbestände nicht mehr gegeben sind.



Für das Verfahren gilt Ziffer 1 entsprechend.

- 3) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfter oder wiederholt länger als drei Wochen ohne ausreichende Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernhalten, müssen damit rechnen, dass die Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Mit der Neubesetzung gilt der bisherige Platzinhaber als abgemeldet.
- 4) Werden die Gebühren
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil entrichtet oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, nur unvollständig entrichtet, und haben die Rückstände insgesamt zwei Monatsgebühren erreicht, so erlischt grundsätzlich das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Mit der Neubesetzung gilt der bisherige Platzinhaber als abgemeldet. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Fachbereichs Soziale Dienste.

§ 12 - Kostenbeiträge

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

Soweit das Land Hessen der Kreisstadt Dietzenbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- 1) ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
- 2) ein Kostenbeitrag nach Gebührensatzung wird unter Berücksichtigung von §12 Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
- 3) der Kostenbeitrag nach Gebührensatzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 13 - Gespeicherte Daten

- 1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten



- b) Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
- c) Rechtsgrundlage: Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO), Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.

Die Löschung aller Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindes der Tageseinrichtung für Kinder.

- 2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 - In - Kraft- Treten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

